

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1850)

Rubrik: Beilage Nro. 2 : 1850

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Beilage No. 2. — 1850.

Besoldungs-Dekret

Erster Theil.

Enthaltend:

die Entschädigungen und Reiseelder an die Mitglieder des Großen Rathes, die Besoldungen der Regierungsräthe, der Obergerichter, der Regierungstatthalter, der Amtsgerichtspräsidenten und Amtsrichter, sowie deren Stellvertreter.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Vortrag des Regierungsrathes in Abänderung der früheren Besoldungsdekrete,

beschließt:

§. 1. Die Mitglieder des Großen Rathes beziehen für jeden Tag Anwesenheit in den Sitzungen des Großen Rathes eine Entschädigung von Fr. 4 neue Schweizerwährung (2. 76 alte Währung).

§. 2. Für die Hin- und Herreise wird ihnen als Reiseentschädigung von jeder Stunde Entfernung zusammen Fr. 1. 50 vergütet (Fr. 1. 03½ alte Währung).

Mitglieder, welche näher als eine Stunde von der Hauptstadt wohnen, haben keinen Anspruch auf Reiseentschädigung.

Im Falle eine Sitzungsperiode des Großen Rathes länger als 10 Sitzungstage dauert, so haben die Mitglieder für die folgenden acht Tage Anspruch auf eine zweite Reiseentschädigung, in dem Sinne jedoch, daß die Anwesenheit eines Mitgliedes wenigstens in 18 Sitzungen der nämlichen Periode erforderlich ist, um zu dem zweiten Bezuge berechtigt zu sein.

§. 3. Der Präsident des Großen Rathes oder im Vertretungsfalle sein Stellvertreter bezieht für jeden Sitzungstag, an welchem er den Vorsitz führt, eine Entschädigung von Fr. 12 neue Währung (8. 28 alte Währung).

§. 4. Jeder der Stimmenzähler (oder sein Stellvertreter) bezieht für jeden Tag, an welchem er das Amt verübt, eine Entschädigung von Fr. 8, das Sitzungsgeld als Mitglied des Großen Rathes inbegriffen (5. 52 alte Währung).

§. 5. Der Uebersetzer, wenn er Mitglied des Großen Rathes ist, bezieht für jeden Tag, an welchem er sein Amt verübt, eine Entschädigung von Fr. 10, das Sitzungsgeld als Großerath inbegriffen (6. 90 alte Währung).

§. 6. Dem Berathungsreglement des Großen Rathes bleibt die Bestimmung der Fälle vorbehalten, in welchen die Mitglieder wegen Verlassen der Sitzungen oder zu späten Erscheinens in denselben ihr Taggeld verlieren.

	Neue Währg. Fr.	Alte Währg. Fr.
§. 7. Der Präsident des Regierungsrathes bezieht eine jährliche Besoldung von	4,800	3,312
§. 8. Jedes Mitglied des Regierungsrathes bezieht eine jährliche Besoldung von	4,000	2,760
§. 9. Der Präsident des Obergerichts bezieht eine jährliche Besoldung von	3,800	2,622
§. 10. Ein jedes Mitglied des Obergerichts bezieht eine jährliche Besoldung von	3,600	2,484
§. 11. Die Suppleanten des Obergerichts beziehen für jeden Tag, an welchem sie zu Gericht sitzen, ein Taggeld von Fr. 12 (Fr. 8. 28 alte Währung).		
§. 12. Die Regierungstatthalter werden nach Verhältniß der Bevölkerung der Amtsbezirke in folgende sieben Klassen eingetheilt:		
1te Klasse: der Regierungstatthalter von Bern mit einer jährlichen Besoldung von	3,500	2,415
2te Klasse: der Regierungstatthalter von Thun mit einer jährlichen Besoldung von	3,000	2,070
3te Klasse: die Regierungstatthalter von Bonoltingen, Narwangen, Burgdorf, Trachselwald, Pruntrut und Interlaken, jeder mit einer jährlichen Besoldung von	2,800	1,932
4te Klasse: die Regierungstatthalter von Signau, Seftigen, Wangen, Courtelary, jeder mit einer jährlichen Besoldung von	2,400	1,656
5te Klasse: die Regierungstatthalter von Narberg, Fraubrunnen, Delsberg, Schwarzenburg, Münster, Niederflumenthal, Frutigen, Nidau, jeder mit einer jährlichen Besoldung von	2,000	1,380
6te Klasse: die Regierungstatthalter von Laupen, Freibergen, Büren, Oberflumenthal, Oberhasle, Erlach und Biel, jeder mit einer jährlichen Besoldung von	1,800	1,212
7te Klasse: die Regierungstatthalter von Laufen, Saanen, Neuenstadt, jeder mit einer jährlichen Besoldung von	1,600	1,104
§. 13. Der Amtsverweiser, welcher den Re-		

gierungsstatthalter vertreten muß, empfängt für die Dauer der Vertretung die Hälfte der markzähligen Besoldung. Liegt der Grund der Vertretung in einem amtlichen Auftrage, so fällt die Entschädigung des Amtsverwesers dem Staate, in allen andern Fällen dem Regierungsstatthalter auf.

§ 14. Fällt in Folge von Resignation, Entfernung oder Entsetzung oder Tod des Regierungsstatthalters die Amtsführung dem Amtsverweser vollständig auf, so bezieht er für die Dauer dieses Verhältnisses die ganze Besoldung.

§ 15. Die Bestimmungen des §. 14 finden Anwendung im Falle bloßer Einstellung des Regierungsstatthalters und zwar fällt die markzählige Besoldung des Amtsverwesers, wenn in der Folge die Einstellung sich als eine verschuldete ausweist, dem Regierungsstatthalter, im entgegengelegten Falle dem Staate auf, welcher dann dem Amtsverweser gegenüber jedenfalls für die Besoldung haftet.

§ 16 Die Präsidenten der Amtsgerichte werden in folgende Besoldungsklassen eingetheilt:

1te Klasse: der Gerichtspräsident von Bern mit einer jährlichen Besoldung von	3,500 2,415
2te Klasse: der Gerichtspräsident von Thun mit einer jährlichen Besoldung von	3,000 2,070
3te Klasse: die Gerichtspräsidenten von Konolfingen, Narwangen, Burgdorf, Trachselwald, P. untrut und Interlaken, jeder mit einer jährlichen Besoldung von	2,800 1,932
4te Klasse: die Gerichtspräsidenten von Signau, Sestigen, Wangen, Courtelary, jeder mit einer jährlichen Besoldung von	2,400 1,656
5te Klasse: die Gerichtspräsidenten von Narberg, Fraubrunnen, Delsberg, Schwarzenburg, Münsterey, Niedersimmenthal, Frutigen, Nidau, jeder mit einer jährlichen Besoldung von	2,000 1,380
6te Klasse: die Gerichtspräsidenten von Luppen, Freibergen, Büren, Obersimmenthal, Oberhasle, Erlach und Biel, jeder mit einer jährlichen Besoldung von	1,800 1,242
7te Klasse: die Gerichtspräsidenten von Laufen, Saanen und Neuenstadt, jeder mit einer jährlichen Besoldung von	1,600 1,104

§. 17. Die Mitglieder der Amtsgerichte beziehen für jeden Tag, an welchem sie zu Gerichte sitzen, eine Entschädigung von Fr. 14 (Fr. 9, 66 a. W.), die Geschwämmer eine solche von Fr. 7 neue Währung (Fr. 4. 83 a. W.). Die Amtsgerichtsschreiberei fertigt alle drei Monate ein Verzeichniß der Sitzungstage aus, welche jedem Mitgliede und jedem Geschwämmer des Amtsgerichts zu gut kommen, und sendet dieselbe an die Kantonsbuchhalterei.

§. 18. Keiner der in diesem Dekret begriffenen Beamten hat Anspruch auf Wohnung oder auf Holz oder auf eine Entschädigung dafür. Ebenso wenig beziehen sie irgend welche Exorbitanzen.

§. 19. Das in den §§ 13, 14 und 15 für den Regierungsstatthalter und seinen Amtsverweser vorgeschriebene gilt in gleicher Weise für den Gerichtspräsidenten und seinen Stellvertreter.

§. 20. Der Regierungsrath und die Finanzdirektion sind mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe tritt in Kraft:

- 1) für die Mitglieder des Großen Rathes vom 1. Jenner 1851 an;
- 2) für Präsident und Mitglieder des Regierungsrathes vom Tage ihrer Wahl an;
- 3) für die neu eintretenden Präsident und Mitglieder des Obergerichtes vom 1. Oktober abhin an, und für die nicht im Austritt befindlichen Obergerichter nach der zweiten Verhandlung des vorliegenden Dekretes;
- 4) für die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten von ihrem künftigen Amtsantritt an,

— und soll in beiden Sprachen gedruckt und durch öffentlichen Anschlag und Aufnahme in die Sammlung der Gesetze und Dekrete bekannt gemacht werden.

Gegeben etc. etc.

Besoldungs-Dekret.

Zweiter Theil.

Enthaltend:

Die Besoldungen und Entschädigungen an die Beamten der Staatskanzlei, des Obergerichtes, der Direktionen, sowie der Bezirksbeamten.

Der Große Rath des Kantons Bern,

erwägend,

daß das Interesse des Staates es erfordert, die öffentlichen Besoldungen und Entschädigungen herabzusetzen, auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Die Besoldungen nachfolgender Beamten sind festgesetzt, wie folgt:

	Neue Währung Fr.	Alte Währung Fr. Rp.
1) Staatskanzlei.		
Staatschreiber, nebst freier Wohnung	3,000	2,070 —
Rathsschreiber und Archivar	2,800	1,932 —
Substitut der Staatskanzlei	2,100	1,449 —
Uebersetzer	2,500	1,725 —
Standesweibel und Kanzleikäufer: Besoldung	850	586 50
Kleidungsvergütung	60	41 40
2) Obergerichtskanzlei.		
Obergerichtsschreiber	3,000	2,070 —
Erster Kammerchreiber	2,000	1,380 —
Zweiter Kammerchreiber	1,500	1,035 —
Official des Obergerichtes: Besoldung	700	483 —
Kleidungsvergütung	60	41 40
3) Staatsanwaltschaft.		
General-Procurator	3,400	2,346 —
Bezirks-Procurator	2,400	1,656 —
4) Direktion des Innern.		
Sekretär des Direktorialbureau's	2,600	1,794 —
Beicht erstatter im Armenwesen	2,500	1,725 —
Vorsteher der Armenerschulungsanstalt in Rönitz, nebst freier Station	700	483 —

	Neue Währung. Fr.	Alte Währung. Fr. Rp.
Vorsteher der Zangbarbeitsanstalt in Thor- berg, nebst freier Station	1,200	828 —
Vorsteher der Verpflegungsanstalt in Langnau, nebst freier Station	1,000	690 —
Staatsapotheker nebst freier Wohnung	2,400	1,656 —
Sekretär des Sanitätskollegiums	360	248 40
Vorsteher der Entbindungsanstalt	1,100	759 —

5) Direktion der Justiz und Po- lizei.

Erster Sekretär des Direktorialbüreau's	2,600	1,794 —
Zweiter Sekretär	2,000	1,380 —
Adjunkt der Centralpolizei	2,600	1,794 —
Sekretär der Centralpolizei	1,900	1,311 —
Chef des Landjägerskorps: Zulage (vide §. 5 Gesetz vom 17. Dez. 1846)	300	207 —
Verwalter der Strafanstalten, nebst freier Wohnung	2,600	1,794 —
Buchhalter derselben	2,000	1,380 —
Substitut desselben	800	552 —
Reformirter Pfarrer der Strafanstalten zu Bern	2,000	1,380 —
Zulage für den katholischen Pfarrer dto.	150	103 50
Schullehrer	900	621 —
Arzt und Wundarzt der Strafanstalten und der Gefangenschafien zu Bern	1,200	828 —
Verwalter der Strafanstalten zu Pruntrut, nebst freier Wohnung	1,400	966 —
Buchhalter und Lehrer, nebst freier Wohnung	1,000	690 —
Zulage an den reformirten Pfarrer der Anstalt	80	55 20
" " " katholischen " " "	140	96 60
Arzt und Wundarzt	280	193 20
Maß- und Gewichtinspektor	580	400 20

6) Direktion der Finanzen.

Sekretär des Direktorialbüreau's	2,600	1,794 —
Kantonsbuchhalter	3,500	2,415 —
Adjunkt desselben	2,000	1,380 —
Kantonskassier	2,600	1,794 —
Adjunkt desselben	2,000	1,380 —
Verwalter der Cantonalbank	3,600	2,484 —
Kassier derselben	2,500	1,725 —
Kontrollant derselben	2,200	1,518 —
Buchhalter derselben	2,000	1,380 —
Verwalter der Hypothekarkassa	3,600	2,484 —
Kassier derselben	2,500	1,725 —
Buchhalter derselben	2,000	1,380 —
Bergbauverwalter	2,000	1,380 —
Adjunkt desselben	1,200	828 —
Salzhandlungsverwalter	3,000	2,070 —
Kommis desselben	2,000	1,380 —
Waagmeister im Magazin zu Bern, nebst freier Wohnung	700	483 —
Salzfaktor zu Wangen	2,000	1,380 —
" " Thun	2,000	1,380 —
" " Morgenthal	1,800	1,242 —
" " Burgdorf	1,800	1,242 —
" " Delsberg	1,600	1,104 —
" " Pruntrut	1,400	966 —
" " Nidau	1,400	966 —
" " Dachselden	1,000	690 —

Alle diese ohne Anspruch auf Wohnung oder
Wohnungsentschädigung.

Stempel- und Amtsblattverwalter	2,400	1,656 —
Concipient der Großrathsverhandlungen	2,000	1,380 —
Phangeld- und Steuerverwalter	3,200	2,208 —
Sekretär der Verwaltung	1,500	1,035 —

Einnehmer und Grenzbeamte, nebst freier Wohnung:

	Neue Währung. Fr.	Alte Währung. Fr. Rp.
1te Besoldungsklasse	a { 1,600	1,104 —
	{ 1,700	1,173 —
	{ 1,300	897 —
2te "	a { 1,400	966 —
3te "	700a850	483 —a586 50
4te "	500a600	345 —a414 —
5te "	350a450	241 ¹ / ₂ a310 50
6te "	180a300	124 20a207 —
7te "	100a150	69 —a103 50
8te "	80	55 20

Grundsteuerdirektor im Jura

1,800 1,242 —

Grundsteuereinnehmer im Jura: jeder bezieht
5 Prozent seiner Bruttoeinnahmen.

Ingénieur vérificateur du cadastre	2,200	1,518 —
Grundsteueraufsesser zu Pruntrut	1,000	690 —
" " Delsberg	800	552 —
" " Laufen	600	414 —
" " Courtelary	800	552 —
" " Münster	900	621 —
" " Biel	600	414 —
" " Freibergen	700	483 —
Direktor der Einregistrierungsgebühren	1,400	966 —
Einnehmer der dto. zu Pruntrut	1,300	897 —
" " " " Delsberg	1,150	793 50
" " " " Laufen	580	400 20
" " " " Freibergen	1,000	690 —

Domänen- und Forstverwaltung.

Domänen- und Forstsekretär	2,400	1,656 —
" " Forstreviseur	1,800	1,242 —
Forstmeister	3,200	2,208 —
Oberförster der Kreise, 1te Besoldungsklasse	2,300	1,587 —
" " " " 2te "	2,100	1,449 —
Unterförster, 1te Besoldungsklasse	1,500	1,035 —
" " " " 2te "	1,400	966 —
" " " " 3te "	1,300	897 —
" " " " 4te "	1,200	828 —
Gemeindsförster im Jura, 1te Besoldungskl.	1,000	690 —
" " " " 2te "	900	621 —
" " " " 3te "	800	552 —

7) Erziehungsdirektion.

Sekretär des Direktorialbüreau's

2,600 1,794 —

8) Militärdirektion.

Erster Sekretär	2,600	1,794 —
Zweiter Sekretär	2,300	1,587 —
Dritter Sekretär	1,600	1,104 —
Kantonskriegskommissär	2,600	1,794 —
Zeughausverwalter, mit freier Wohnung	2,300	1,587 —
Zeughausbuchhalter	1,800	1,242 —
Oberfeld- und Garnisonsarzt	1,600	1,104 —
Oberinstruktor der Infanterie, nebst Pferde- ration, wenn er effektiv ein Pferd hält	2,800	1,932 —
Erster Instruktionsgehülfe	2,200	1,518 —
Zweiter "	1,700	1,173 —
Kaserneninspektor, nebst freier Wohnung	1,000	690 —

9) Baudirektion.

Sekretär des Direktorialbüreau's	2,600	1,794 —
Oberingenieur im Straßen- und Wasserbau	3,500	2,415 —
Kantonsbaumeister	3,000	2,070 —
Bezirksingenieur 1ter Klasse	3,000	2,070 —
" " 2ter Klasse	2,800	1,932 —
" " 3ter "	2,500	1,725 —

§. 2. Die Amtschaffnereien werden vom 1. Mai 1851
an aufgehoben. Ihre Verrichtungen gehen theils auf die Re-
gierungsstatthalter, theils auf die Amtschreiber über nach den
Bestimmungen, welche darüber in einem besondern Gesetze wer-

den erlassen werden. Die bisherigen Besoldungen bleiben bis zur Vollendung der Amtsdauer unverändert.

§. 3. Die Besoldungen oder Staatszulagen der Amtschreiber und der Amtswelbel werden im dritten Theil des Besoldungsgesetzes bestimmt werden, sobald ihre neuen Obliegenheiten durch das Gesetz festgesetzt sind. Indessen beziehen dieselben ihre bisherigen Besoldungen.

§. 4. Der Regierungsrath und die Finanzdirektion sind mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe tritt in Kraft:

für Staatsbeamte, die in Folge des Ablaufs der Amtsdauer seit dem 1. Juli 1850 neu gewählt wurden oder künftig gewählt werden, vom Tage ihres Amtsantrittes an, und

für die nicht im Austritt befindlichen Beamten nach der zweiten Beratung des vorliegenden Dekretes, — und soll in beiden Sprachen gedruckt und durch öffentlichen Aufschlag und Aufnahme in die Sammlung der Gesetze und Dekrete bekannt gemacht werden.

Vorstehende vom Großen Rath am 27. September 1850 genehmigte Besoldungsdokumente werden hiermit vor der zweiten Beratung derselben öffentlich bekannt gemacht.

Bern, den 29. November 1850:

Der Rathschreiber:
M. v. Stürler.

Entwurf eines Dekrets

über

die Amtsdauer aller bürgerlichen Beamten und Angestellten des Staates.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1

Die Amtsdauer aller bürgerlichen Beamten und Angestellten des Staates, über welche die Staatsverfassung von 1846 oder seitherige Gesetze nichts Abweichendes bestimmen, ist auf vier Jahre festgesetzt.

§. 2.

Die Zählung der vier Jahre beginnt mit dem Tage des Antrittes des Amtes oder der Anstellung.

Gegeben etc.

Vorstehendes vom Großen Rathe am 18. November 1850 genehmigtes Dekret wird hiermit vor der zweiten Beratung öffentlich bekannt gemacht.

Bern, den 18. November 1850.

Der Rathschreiber,
M. v. Stürler.